# Kostenschätzung

<u>Grundlage:</u> GebVermGAVO vom 17. August 2022 (Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- u. Katasterbehörden)

Öffentlich best. Verm.-Ingenieur Dipl.-Ing. Martin Dänzer Badhausstraße 5, 56130 Bad Ems

Oberer Bongert (Kaltbachstraße bis Westerwaldstraße)

Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen	Gemarkung	Flurstück	Flur	Datum
Vermessung lang gestreckter Anlagen	Nassau	verschiedene	20	02.05.2024

lfd. Nr.	Art der Leistung		Anzahl	Gebühr
<b>2</b> 2.1	Besondere Aufwendungen Reisekosten, Feldaufwandsvergütung, Kosten für die Beförderung der Messgeräte und den Einsatz eines mit besonderen Zusatzeinrichtungen für den vermessungstechnischen Außendienst ausgestatteten Kraftfahrzeugs je Antrag	33.80 €		
		,	1	33,80 €
	Gebühr für	besondere A	ufwendungen	33,80 €
8	Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen, Flurstücksverschmelzungen und Abmarkungen			
	je Antrag	39,40 €	1	39,40 €
	Gebühr für di	e Vermessun	gsunterlagen	39,40 €
10	Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen			
10.1	Grundaufwand			
	je Antrag	394,00 €	1	394,00 €
	, ,	,		
10.2	je neues Flurstück	203,00 €	2	406,00 €
10.3	Örtliche Arbeit zur Bestimmung von bestehenden Flurstücksgrenzen			
10.3.4	Gemischte Grenzbestimmungen nach lfd. Nr. 10.3.1 bis 10.3.3			
	je Grenzpunkt die Gebühr nach lfd. Nr.			
	10.3.1 Grenzfeststellung	428,00 €		
	10.3.2.1 Grenzwiederherstellung im koordinierten Grenz- und Gebäudepunktfeld	286,00 €	4	1.144,00 €
	10.3.2.2 ab dem 11. Grenzpunkt je Grenzpunkt	143,00 €		
	10.3.3 Grenzwiederherstellung im Koordinatenkataster	143,00 €	2	286,00€
	je Antrag mindestens	990,00€		
10.4	Absteckung oder Aufnahme einschließlich Kontrolle neuer Grenzpunkte			
	je Grenzpunkt			
10.4.1	im Zusammenhang mit einer Grenzbestimmung nach lfd. Nr. 10.3	63,00 €	3	189,00€
10.6	Abmarkung von alten und neuen Grenzpunkten			
10.6.2	je sonstige Grenzmarke	22,50 €	7	157,50 €
	Zwischensum	me nach lfd. N	r. 10.1 bis 10.6	2.576,50 €
10.7	Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anla	ge		
	Die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.6 sind mit dem Wertfaktor nach Gebührenstaffel I zu multiplizieren			
	Gebühr nach Ifd. Nr. 10.1 bis 10.6 * Wertfaktor			
	2.576,50 € * 1,0			2.576,50 €
	Gebühr für die Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestim	mungen und	Ahmarkungen	2.576,50 €

Gebühr für die Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen 2.576,50 €

17	Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster (umsatzsteuerfrei)				
17.1	X Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen	20%	von	2.576,50 €	515,30 €
	20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach Ifd. Nr. 10				

Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften 515,30 €

			Gebühr
Imsatzsteuerpflichtige Leistungen			22.00
Besondere Aufwendungen nach lfd. Nr. 2  Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 8			33,80 39,40
Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 10		2.576,50	
	Zwisch	ensumme:	2.649,70
	Umsatzsteuer	19%	503,44
msatzsteuerfreie Leistungen			
Übernahme von Vermessungsschriften nach lfd. Nr. 17			515,30
<del>-</del>	Gesar	ntgebühr:	3.668,44

## Gebührenstaffeln

#### Gebührenstaffel I

## Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage

Die Gebühren nach Ifd. Nr. 10.1 bis 10.6 sind mit dem Wertfaktor zu multiplizieren, der sich nach dem Bodenwert der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage ergibt.

		Bildung von n	euen Flurstücken, Grenzbestimmı	ungen und Abmarkungen	
		Bodenwert der vermesse	enen und neuen Flurstücke		Wertfaktor
		über	bis		
		0,00€	10.000,00€		0,9
		10.000,00 €	20.000,00 €		1,0
		20.000,00 €	40.000,00 €		1,1
		40.000,00 €	100.000,00 €		1,2
		100.000,00 €	250.000,00 €		1,3
		250.000,00 €		<del></del>	1,4
lstk.	Fläche	Bodenwert / m	i <sup>2</sup>	absoluter Bodenwert	
		х			
		х		Anmerkung 10 zu lfd. Nr. 10	
		x		Bei reiner Grenzbestimmung	
		x		bitte ankreuzen!	
		х			
		Zu berücksichtigender	r Bodenwert für die Gebühr nach 10.7	:	
	essung lang gestrecl verkehrsplätze	kter Anlagen mit mehr als	100 m Länge aus Anlass der Neua	nlage oder baulichen Veränder	rung und
Art de	er Anlage				Wertfaktor
			e Richtung, die durch ein Bauwerk,		
<u> </u>			etrennt sind, Eisenbahnen, Gewässer 1.	Ordnung	1,3
einbahnige Straßen mit zwei und mehr Fahrstreifen und mehr als 5 m Fahrbahnbreite, Gewässer 2. Ordnung			1,2		
<b>—</b>		e, Gewässer und Anlagen			1,4
x					

## Anmerkungen zur Gebührenstaffel I

- Bei der Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen in Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ist unabhängig vom Bodenwert der zu vermessenden Flurstücke der Wertfaktor 1,0 anzusetzen.
- 2. Bei der Vermessung mehrerer zusammengehörender lang gestreckter Anlagen innerhalb eines Antrags ist der Wertfaktor der Hauptanlage